

Parkerleichterungen > Regionale Besonderheiten

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Regelungen einzelner Bundesländer

2.1. Mecklenburg- Vorpommern

2.2. Nordrhein- Westfalen und Rheinland Pfalz

2.3. Sachsen

2.4. Sachsen- Anhalt

2.5. Schleswig- Holstein

3. Wer hilft weiter?

4. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Als "Erleichterung im Personenverkehr" bekommen Schwerbehinderte einen Parkausweis und/ oder einen Sonderparkplatz. Der Ausweis ermöglicht die Nutzung von Sonderparkplätzen und erlaubt z.B. das Parken in eingeschränkten Halteverböten.

Einige Bundesländer räumen **Parkerleichterungen** auch Schwerbehinderten ein, die **nicht** das Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis haben (z.B. für Osteoporose- Patienten).

2. Regelungen einzelner Bundesländer

Es lohnt sich, bei der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung oder Verkehrsbehörde nach regionalen Parkerleichterungen zu fragen, da diese nicht bundesweit einheitlich festgelegt sind.

Folgende Auflistung ist nicht vollständig, sondern soll der Orientierung dienen.

2.1. Mecklenburg- Vorpommern

- Gehbehinderte und in ihrer Mobilität beeinträchtigte Personen mit noch nicht abgeschlossenen Feststellungsverfahren der Versorgungsbehörde, sofern sie sich nur in einem **maximalen Aktionsradius von ca. 50 m** bewegen können.
- Personen, die aufgrund eines Unfalls, einer Operation oder einer Krankheit **vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum**, in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind (maximaler Aktionsradius ca. 50 m).

2.2. Nordrhein- Westfalen und Rheinland Pfalz

- Schwerbehinderte mit dem **Merkzeichen G**, sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des **Merkzeichens aG** **nur knapp verfehlt** wurden, mit einem **Grad der Behinderung** (GdB) von wenigstens 70 und einem maximalen Aktionsradius ca. 100 m.

2.3. Sachsen

- Personen, die vor oder nach schweren Operationen stehen, oder die sich in oder nach medizinischer Behandlungen befinden
und eine vorübergehende, weniger als 6 Monate dauernde außergewöhnliche Gehbehinderung haben.

2.4. Sachsen- Anhalt

- Personen, die vor oder nach schweren Operationen stehen, oder die sich in oder nach medizinischer Behandlungen befinden
und eine vorübergehende, weniger als 6 Monate dauernde außergewöhnliche Gehbehinderung haben.
- Personen, die aufgrund ihrer Behinderung zum Ein- und Aussteigen auf das **vollständige Öffnen der Autotüren** und somit auf Parkmöglichkeiten von besonderer Breite angewiesen sind.

2.5. Schleswig- Holstein

- Schwerbehinderte mit dem **Merkzeichen G**, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des **Merkzeichens aG nur knapp verfehlt** wurden, mit einem **Grad der Behinderung** (GdB) von wenigstens 70 und einem maximalen Aktionsradius ca. 100 m.
- Gehbehinderte und in ihrer Mobilität beeinträchtigte Personen mit noch nicht abgeschlossenen Feststellungsverfahren der Versorgungsbehörden, sofern sie sich nur in einem **maximalen Aktionsradius von ca. 100 m** bewegen können.
- Personen, die aufgrund eines Unfalls, einer Operation oder einer Krankheit **vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum**, in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind (maximaler Aktionsradius 100 m).

3. Wer hilft weiter?

Die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

4. Verwandte Links

[Parkerleichterungen](#)

[Merkzeichen](#)

[Schwerbehindertenausweis](#)

[Behinderung](#)

Letzte Aktualisierung am 26.06.2009

Redakteur/ in: Jürgen
Wawatschek